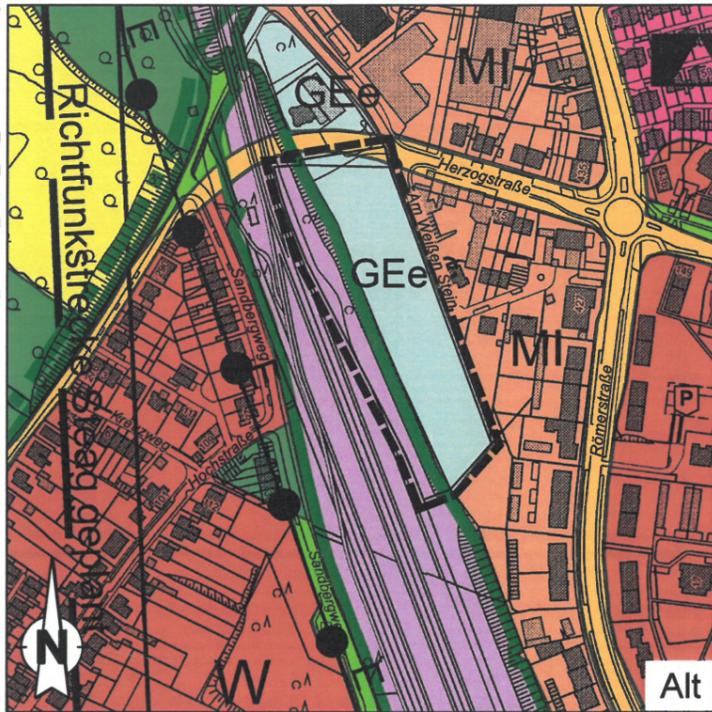


Änderung Nr. 1.26 -Vierlinden- des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg

für einen Bereich zwischen dem Grundstück einer Tischlerei im Norden,
der Straße „Am Weißen Stein“ sowie der Wohnbebauung „Am Weißen Stein“ im Osten,
den rückwärtigen Grenzen der Wohnbebauung Römerstraße im Süden sowie der Güterbahnstrecke im Westen

Dateipfad: O:\61-2161-21101_BLP\01_Wais1246_1.26\05.FnpE_FB1.26_FnpE_FB_2020-03-09.dwg

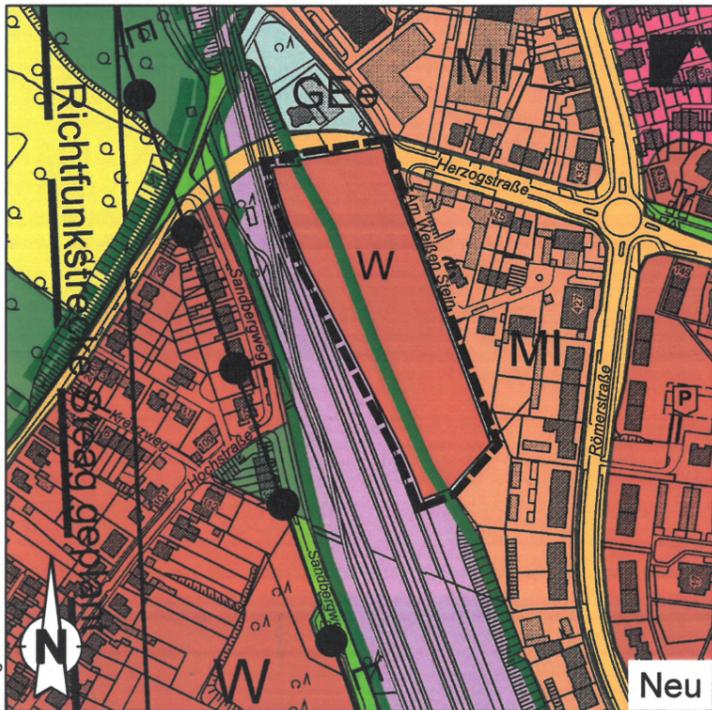


Planzeichenerläuterung

- Bereich der Änderung
- Art der baulichen Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
 - W Wohnbaufläche
 - MI Mischgebiet
 - GEe Nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Schule
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege** (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
 - Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen (ggf. Bauverbotszone und Baubeschränkungszone gem. Bundesfernstraßengesetz bzw. Landesstraßengesetz)

- Grünflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
 - Grünflächen
- Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft - Wald** (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für die Forstwirtschaft (Wald)

- Nachrichtliche Übernahmen** (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - Hochwasserschutz** (Risikogebiete gem. § 78b WHG)
Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete des Rheins. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden.
 - Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes
 - Landschaftsschutz- / Naturschutzgebiet zugleich Verbandsgrünfläche
 - Flächen für Bahnanlagen
 - Oberirdische Versorgungsleitungen Hochspannungsfreileitung ab 110 kV
 - Richtfunkstrecken



März 2020

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

DUISBURG
am Rhein

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202).
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254).

Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom Rat der Stadt am 01.10.2018 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.08.2019 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.
Duisburg, den 12.08.2020



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte am 17.05.2018.
Duisburg, den 12.08.2020



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 25.11.2019 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 17.01.2020 bis einschließlich 17.02.2020 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Duisburg, den 12.08.2020



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 15.06.2020 über die Anregungen entschieden und diese Flächennutzungsplan-Änderung beschlossen.

Duisburg, den 12.08.2020



Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
TRAPPMANN
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Die Flächennutzungsplan-Änderung ist gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 05.11.2020 Az.: 35.12.01.01-02DU-1.26-1736 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 05.11.2020

Die Bezirksregierung
Im Auftrag

(Siegel)

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.11.2020 Az.: 35.02.01.01-02DU-1.26-1736 ist am 15.12.2020 gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass diese Flächennutzungsplan-Änderung mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam geworden.

Auf § 215 (2) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 15.11.2020



Oberbürgermeister
LINK
(Oberbürgermeister)

(Siegel)